

# RS Vwgh 1987/5/26 86/11/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §34 Abs1 litd;

KFG 1967 §73 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter "ALKOHOLABHÄNGIGKEIT oder chronischem Alkoholismus" iSd § 34 Abs 1 lit d KDV ist eine "Süchtigkeit" hinsichtlich Alkohol zu verstehen, die schon wegen ihres Bestehens das sichere Beherrschung des Kraftfahrzeuges (einer bestimmten Gruppe) und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnte und daher ohne Rücksicht darauf als Wegfall der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der betreffenden Gruppe zu werten ist, ob eine konkrete Gefahr aufgewiesen werden kann, daß der Betreffende in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug lenken wird, ob er in psychiatrischer Behandlung steht und ob er bisher im Verkehr auffällig geworden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110026.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)